



Zur Heiligsten Dreifaltigkeit | Schwabstraße 15, 71254 Ditzingen

Haus- und Benutzungsordnung für das Gemeindezentrum Hirschlanden und das Gemeindehaus Heimerdingen

1. Zweckbestimmung

Das Gemeindezentrum Hirschlanden und das Gemeindehaus Heimerdingen (nachfolgend „Gemeindezentren“ genannt) sind Stätten der Begegnung für die Kirchengemeinde, ihrer Kreise und Gruppen und, soweit verfügbar, für kirchliche Gruppen aus unseren bzw. anderen Dekanaten.

Die folgenden Räume können auch an gemeinnützige Vereine, städtische Einrichtungen und Privatpersonen für gemeinnützige, kulturelle und Fortbildungsveranstaltungen vermietet werden.

Für Familienfeste können die Räume ebenfalls vermietet werden, solange die mietende Person (nachfolgend „Mieter“ genannt) mind. 25 Jahre alt ist.

Für gewerbliche und politische Veranstaltungen werden die Räume nicht vermietet oder überlassen.

In Hirschlanden:

Großer Saal (bis ca. 50 Personen an Tischen)
Kleiner Saal (bis ca. 20 Personen an Tischen)

In Heimerdingen:

Saal (links) (bis ca. 60 Personen an Tischen)

Für den Jugendraum gibt es gesonderte Regelungen.

2. Nutzungshinderung

dem Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen entsprechend werden die Gemeindezentren an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Karsamstag, Allerheiligen, Allerseelen, Volkstrauertag, Buß und- Betttag und am Totensonntag nicht vermietet.

Während Gottesdiensten können die Gemeindezentren nicht vermietet oder überlassen werden.



3. Hausrecht und Verantwortlichkeiten.

Die rechtlichen Vertreter:innen der Kirchengemeinde üben das Hausrecht aus und tragen die Verantwortung für das Gemeindezentrum. Der Kirchengemeinderat kann die Wahrnehmung des Hausrechts Einzelpersonen übertragen. Die vom Kirchengemeinderat beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die Haustechnik, die Außenanlagen, die Reinhaltung, die Einhaltung bau- und sicherheitstechnischer Regeln und für die Zuteilung und Abnahme der Räume bei deren Vermietung.

Bei Vermietungen trägt der Mieter die Verantwortung für die Einhaltung der Hausordnung, des Jugendschutzgesetzes und der Mietformalitäten zu benennen. Diese Person übt nachrangig zum Pfarrbüro und dem Kirchengemeinderat das Hausrecht aus.

Der Mieter muss auch während der gesamten Dauer der Vermietung anwesend sein.

4. Die Vermietung

Die Vermietung bzw. die Überlassung, erfolgt in Hirschlanden durch das Pfarrbüro, in Heimerdingen durch die vom KGR beauftragten Personen (nachfolgend werden beide als „Vermieter“ bezeichnet). Die Höhe der Miete und der Kautions ist im Mietvertrag geregelt. Mit dem Vermieter sind die Termine zu vereinbaren, an denen die Räume überlassen und nach Benutzung abgenommen werden.

Bei Mitbenützung der Küche sind dem Vermieter rechtzeitig die einzuweisenden Personen zu benennen.

Eine bindende Zusage der Vermietung ist frühestens 12 Wochen, bzw. spätestens 2 Wochen

vor dem gewünschten Termin durch beidseitige Unterschrift auf dem Mietformular und Zahlung des Mietpreises und der Kautions in Bar möglich.

Darüber hinaus kann ein Wochenende im Monat max. 1 Jahr im Voraus gebucht werden.

5. Nutzungsbedingungen

Außenanlagen einschließlich der Grillstelle werden nicht vermietet.

Die Benutzenden haben die Räume, die Einrichtung sowie die Außenanlagen schonend zu behandeln, vor Schäden zu schützen und in sauberem Zustand zu halten. Beschädigungen müssen unverzüglich dem Vermieter und/oder dem Pfarrbüro gemeldet werden.

Die Mieter des Gemeindezentrums sind verpflichtet, sich an die vereinbarten Zeiten und Räumlichkeiten zu halten. Auf gleichzeitig stattfindende Veranstaltungen im Gemeindezentrum ist Rücksicht zu nehmen. Der Mieter hat für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung, insbesondere nach 22:00 Uhr zu sorgen. Musik nach 24 Uhr ist nicht gestattet. Aufräumarbeiten müssen um 01:00 Uhr beendet sein.

Veranstaltungsende einschließlich Aufräumarbeiten ist 01:00 Uhr.

Die restlichen Aufräumarbeiten können ab 8:00 Uhr erfolgen. Hierbei sind die Gottesdienstzeiten zu beachten. Das Ende von Gemeindeveranstaltungen kann in Ausnahmefällen abweichend geregelt werden.



Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten grundsätzlich untersagt. In Anwesenheit von Minderjährigen ist das Rauchen auch auf den Außenanlagen und dem Balkon nicht gestattet.

Alkohol darf für minderjährige Personen nicht zugänglich sein. Auch leere und angefangene Flaschen müssen so gelagert sein, dass minderjährige Personen keinen Zugriff darauf haben.

Die Küche darf nur von ausgewiesenen Personen genutzt werden. Die Einweisung erfolgt durch den Vermieter. Es ist nicht gestattet, Geschirr (Schüsseln, Platten, Teller, Kannen usw.) mit nach Hause zu nehmen, auch dann nicht, wenn Speisereste befördert werden sollen. Ausnahmen bilden feste Mitarbeitende*1 der Kirchengemeinde. Geschirr- und Spültücher, Putzlappen und sämtliche Putzmittel müssen mitgebracht werden. Bei Benützung der Spülmaschine ist die Bedienungsanleitung zu beachten. Wegen Schaumbildung darf das Geschirr nur ohne Spülmittel vorgespült werden.

Die Räume werden von den Benutzenden selbst bestuhlt, gerichtet und nach der Nutzung wieder im ursprünglichen Zustand zurückgegeben.

Beim Anbringen der Dekoration dürfen keine Beschädigungen entstehen. Dekorationen und sonstige Gegenstände, die der Veranstalter in die Räume gebracht hat, sind beim Ende der Veranstaltung zu entfernen und mitzunehmen.

6. Übergabe, Reinigung, Müll

Bei Vermietung ist vom Veranstalter eine Kautions hinterlegen. Nach Beendigung der Veranstaltung und ordnungsgemäßer Abnahme wird die Kautions zurückerstattet.

Nach Beendigung der Vermietung findet eine Abnahme zusammen mit dem Mieter statt.

Bei Verlust der ausgeliehenen Schlüssel müssen das Schloss und die Schlösser ersetzt werden. Die Kosten hierfür muss der Mieter tragen. Die Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist untersagt.

Die Räumlichkeiten sind zu Ende der Vermietung in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Tische und Stühle sind in die vorgegebene Ordnung zu stellen. Nach Rücksprache mit dem Vermieter kann die Tischordnung anders aussehen. Die Küche muss feucht gewischt werden; die übrigen Räume sind besenrein zurückzugeben. Geschirr bzw. Gläser müssen in der Spülmaschine gespült und abgetrocknet, sowie in die Schränke eingeräumt werden.

Sollte nach der Benutzung eine zusätzliche Reinigung durch den Vermieter erforderlich sein, behalten wir uns vor, eine Gebühr für die Reinigung nach Aufwand in Rechnung zu stellen.

Der Müll, der bei Vermietungen entstanden ist, muss über die Tonnen des Mieters entsorgt werden. Die Tonnen des Gemeindezentrums stehen dafür nicht bereit.

Bei Veranstaltungsende sind die Benutzenden verpflichtet, Fenster und Türen zu schließen. Licht, elektrische Geräte und Außenbeleuchtung sind abzuschalten, die Raumtemperatur ist über die Heizkörperventile abzusenken.

7. Feuerlöscher, Erste Hilfe, Rettungshinweise



Feuerlöscher befinden sich im kleinen Saal bei der Tür zum Stuhllager, im Foyer beim Eingang, im Flur des Jugendbereichs, in der Sakristei und beim Eingang der Kirche. Die Verwendung oder Missbrauch ist unverzüglich dem Pfarrbüro zu melden. Ein Verbandskasten befindet sich im Treppenhaus.

Die Fluchtpläne und Rettungshinweise sind Bestandteil der Haus- und Benutzungsordnung.

8. Haftung

Die Räume werden dem Mieter auf dessen Verantwortung und Gefahrtragung überlassen. Sie hat die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besuchenden seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benützung der Räume und der Zugänge entstehen.

Der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Kirchengemeinde und für den Fall der Inanspruchnahme durch Dritte, auf die Geltendmachung von Regressansprüche gegen die Kirchengemeinde, deren Bediensteten oder Beauftragten, sofern

nicht eine vorsätzliche Deliktshandlung vorliegt.

Die Haftung der Kirchengemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand der Gebäude und der Zugänge bleibt unberührt.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Kirchengemeinde an überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die einzelne Besuchende verursachen.

Für Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke und sonstige eingebrachte Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden bei Vermietungen bis zu 75 Euro von der Kautions einbehalten.



*1 feste Mitarbeitende meint: Ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende, die in Verbindung mit dem Pfarrbüro stehen und regelmäßig vor Ort sind.


KGR Beschluss am 17.01.2024















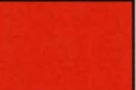





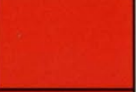
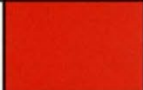
















Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Eltern müssen nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet.
Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

 = erlaubt  = nicht erlaubt (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

 = zeitliche Beschränkungen/Begrenzungen (werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben)

		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche	
			unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten			 bis 24 Uhr
	Aufenthalt in Nachbars, Nachtclub oder vergleichbaren Vergügnungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentliche Tanzveranstaltungen, u.a. Discos (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			 bis 24 Uhr
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe. Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr	 bis 24 Uhr
§6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teiln. an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen anordnen.)			
§8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten (Die zuständige Behörde kann Maßnahmen zur Gefahrenabwehr treffen.)			
§9	Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken u. Lebensmitteln			
	Abgabe / Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- u. 15-jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern])			
§10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§11	Kinobesuche Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschr. / ab 6/12 /16 Jahren“ (Kinder unter 6 nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: „Filme ab 12 Jahren“: Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person [Eltern] gestattet.)	 bis 20 Uhr	 bis 22 Uhr	 bis 24 Uhr
	Abgabe von Filmen oder Spielen (auf DVD, Video usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“			
§13	Spielen an elektr. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschr./ ab 6/12/16 Jahren“	